

Heft: 3783 Blatt: Nr. 49



Stammkarte Nr.: 591  
(Bei allen Eingaben und Zahlungen angeben)

## Rundfunkgenehmigung

Herrn (Beruf) \_\_\_\_\_  
Frau (Beruf) \_\_\_\_\_  
Fräulein (Beruf) \_\_\_\_\_

*Reinhold Hallheim*

in Grenzach

Straße Nr. \_\_\_\_\_  
Platz \_\_\_\_\_

wird hiermit unter den nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage oder zum Anschluß an eine Rundfunkempfangsanlage erteilt.

Die Rundfunkgebühr ist für 10 Monate Juli 20  
mit 2 R.M. erstmalig entrichtet; die weiteren Gebühren zieht die Zustellpostanstalt Grenzach

für je 1 volles Kalendervierteljahr,  
monatlich

im voraus ein.

### Sorgfältig aufzubewahren!

Verzicht auf die Genehmigung nur schriftlich und spätestens bis zum 16. eines Kalendermonats für den Schluß des Monats zulässig.  
Urkunde nach Ablauf der Genehmigung an die Zustellpostanstalt zurückzugeben.  
(Vgl. § 4, 12, 18 und 19 der nachstehenden Bedingungen)

Deutsche Reichspost

Postamt

*Blum*



\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

### Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen

§ 1. Die Genehmigung berechtigt den Inhaber (Rundfunkteilnehmer) zur Errichtung sowie zum Betrieb einer einzigen Empfangsanlage. Er darf für seine Empfangsanlage mehrere Antennen und Erdleitungen errichten; auch ist ihm gestattet, mehrere Empfangsapparate sich selbst herzustellen oder anzuschaffen; jedoch dürfen auf Grund einer Genehmigung niemals mehrere Empfangsapparate gleichzeitig betrieben werden.

§ 2. Als Empfangsanlagen gelten

a) alle Einrichtungen, mit denen die von einem Rundfunksender ausgehenden Wellen unmittelbar aufgenommen werden können;

b) der Anschluß an die Empfangsanlage einer anderen Wohnungsgemeinschaft;

c) der Anschluß an eine Rundfunkvermittlungsanlage (§ 3 Abs. 3).

§ 3. Der Rundfunkteilnehmer darf an seine Empfangsanlage Hörvorrichtungen für Personen, die mit ihm in Wohnungsgemeinschaft leben, anschließen, auch wenn diese selbst eine Genehmigung nicht besitzen. Das Anschließen von Hörvorrichtungen für Personen einer anderen Wohnungsgemeinschaft ist ihm nur gestattet, wenn mindestens eine Person der anderen Wohnungsgemeinschaft eine Rundfunkgenehmigung für den Anschluß hat. Mit